

Vorlage Nr. 15/0186

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Entscheidung	11.05.2015	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Antrag des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e.V.
- Kastration/Kastrationspflicht für Katzen -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e. V. hat mit Schreiben vom 16.03.2015 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Erstellung eines Programms zur Kastration und Kastrationspflicht der in Gladbeck lebenden Katzen eingereicht.

Der Antrag ist beigefügt (Anlage 1).

2. Stellungnahme der Verwaltung

Bereits im Jahr 2012 hat der Tierschutzverein „Pfotenhausen e. V.“ im Rahmen einer Anregung nach § 24 der GO NRW die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in Gladbeck beantragt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist dieser Anregung in seiner Sitzung am 17.09.2012 mehrheitlich nicht gefolgt. Die damalige Vorlage ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

In der Vorlage wurde deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit der Problematik einer überhandnehmenden Katzenpopulation und ihren Begleiterscheinungen zwei

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

unterschiedliche Aspekte (Tierschutz und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) zu unterscheiden sind. Zur inhaltlichen Entwicklung dieser beiden Aspekte seit der letzten Befassung mit der Thematik im Haupt- und Finanzausschuss am 17.09.2012 ist folgendes festzuhalten:

a) Tierschutz

Mit dem am 28.07.2014 in Kraft getretenen 3. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde unter anderem § 13 b im Tierschutzgesetz eingeführt, der die Landesregierungen ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Regelungen in Bezug auf die Problematik freilebender Katzen für bestimmte Gebiete festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung mit der am 03.02.2015 in Kraft getretenen Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen) Gebrauch gemacht.

§ 5 dieser Verordnung besagt, dass die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13 b des Tierschutzgesetzes auf die Kreisordnungsbehörden übertragen wird. Für Gladbeck wäre insofern das Veterinäramt des Kreises Recklinghausen zuständig, entsprechende Bestimmungen zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Auf Anfrage hat der Kreis hierzu mitgeteilt, dass derzeit durch das Kreisveterinäramt von Behörden und Vereinen Informationen eingeholt werden, inwieweit dort die Problematik freilaufender unkastrierter und zum großen Teil erkrankter Katzen bekannt ist. Über die Anregung des Tierschutzvereins Gladbeck und Umgebung e.V. wurde der Kreis informiert.

b) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben sich seit 2012 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Ordnungsbehörden haben gem. § 1 OBG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Entsprechende Regelungen/Maßnahmen können in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Kastrationspflicht für freilebende Katzen in die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gladbeck wäre nach wie vor, dass von der Katzenpopulation in der Stadt Gladbeck eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, der durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen mittels ordnungsbehördlicher Verordnung begegnet werden könnte.

Es liegen weiterhin keine Erkenntnisse vor, die eine solche abstrakte Gefahrenlage begründen könnten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer abstrakten Gefahrenlage könnten sich aus folgenden Punkten ergeben:

- gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere
- moralische und hygienische Belastung der Bevölkerung
- Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten
- Qualen verletzter und/oder kranker Katzen (also auch das Leiden und Sterben der Tiere oder toter Tiere im menschlichen Wirkungskreis, hierbei ist jedoch nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Bürger vor diesen „moralischen Zumutungen“)
- unzureichende Sicherstellung der Fundtierversorgung

Beim Amt für öffentliche Ordnung liegen keine Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung, des Kreisveterinäramtes oder anderer Behörden vor, die auf eine Verwirklichung der zuvor genannten Punkte schließen lassen. Insofern kann das Bestehen einer abstrakten Gefahrenlage nicht festgestellt werden.

Abschließend noch folgende Hinweise:

Der Gladbecker Tierschutzverein erhält u.a. zur Unterstützung in der o.a. Problematik einen jährlichen freiwilligen städtischen Zuschuss von 3.500,00 EUR.

Im Kreis Recklinghausen wurde lediglich in den Städten Recklinghausen, Marl, Dateln und Oer-Erkenschwick eine Kastrationspflicht für Katzen in die ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Alle diese Städte weisen jedoch übereinstimmend darauf hin, dass die eingeführte Regelung mit städtischem Personal praktisch nicht kontrollierbar sei. In allen weiteren Städten des Kreises soll zunächst abgewartet werden, in welcher Form der Kreis Recklinghausen seine neu geschaffene Zuständigkeit für den Erlass einer Rechtsverordnung in Bezug auf freilebende Katzen wahrnimmt.

Fazit:

Die Aufnahme einer Kastrations- und Registrierungspflicht für freilebende Katzen in die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gladbeck kommt mangels abstrakter Gefahrenlage nicht in Betracht. Abzuwarten bleibt jedoch, inwieweit das Kreisveterinäramt aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13 b des Tierschutzgesetzes verfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Der Anregung des Tierschutzvereines Gladbeck und Umgebung e. V. wird nicht gefolgt.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: